Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7920**

18. Wahlperiode 18.03.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. März 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Weshalb ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die geltende Sprengstoffverordnung ein Vernichtungsgebot für Nitrofilme darstellt (Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 20, Plenarprotokoll 18/157, Anlage 14), und widerspricht sie damit dem Gutachten von Prof. Winfried Bullinger („Die rechtlichen Grenzen einer Kassation von Nitro-Filmen durch das Bundesarchiv“, Beitrag zum Buch „Bewegte Bilder – starres Recht?“, Bloomsbury Verlag 2011)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 8. März 2016

Nitrocellulose ist ein „sonstiger explosionsgefährlicher Stoff“ i. S. d. Sprengstoffgesetzes – SprengG – (s. hierzu auch Nummer 1.1 Absatz 3 Nummer 3a der Sprengstofflagerrichtlinie 300). Anforderungen an die Lagerung solcher Stoffe werden in Nummer 3 der Zweiten Verordnung zum SprengG (2. SprengV) festgelegt. Nach Nummer 3.3.2 Absatz 15 2. SprengV ist eine Höchstlagerdauer festzulegen, wenn „während der Lagerung mit einer gefährlichen Verringerung der Stabilität der Stoffe gerechnet werden muss“. Diese Regelung wird in Nummer 4.4 Absatz 2 der Sprengstofflagerrichtlinie 300 konkretisiert. Danach ist mit einer gefährlichen Verringerung der Stabilität zu rechnen, „wenn entstehende Zersetzungsprodukte autokatalytisch die weitere Zersetzung beschleunigen“.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn die autokatalytische Zersetzung von Cellulosenitratfilmen lässt sich zwar durch Kühlung verlangsamen, jedoch nicht dauerhaft aufhalten. Je stärker der Zerfall, desto schneller geht er voran und desto höher wird die Wahrscheinlichkeit einer Selbstentzündung, die schließlich auch bei der vorgesehenen optimalen Kühlung bei einer Temperatur von 6 ° Celsius abrupt einsetzen und sodann in Sekundenschnelle eine konkrete Gefährdung für angrenzend gelagerte Materialien und das Personal zur Folge haben kann.

Dementsprechend wurde die Betriebserlaubnis für das Nitrofilmlager des Bundesarchivs vom zuständigen Brandenburger Landesamt im Jahr 1997 nur befristet erteilt. Ein konkretes Enddatum wurde nur deshalb nicht festgelegt, weil es nicht möglich ist, die Höchstlagerdauer zu definieren; es handelt sich um historisches Filmmaterial, zu dem keine Herstellerangaben vorliegen. Eine unbegrenzte Aufbewahrung würde jedoch gegen die Zielrichtung einer Höchstlagerdauer verstoßen, weshalb in Ermangelung anderer Alternativen langfristig die Vernichtung der Filme unvermeidbar ist.

In dem angesprochenen Gutachten von Prof. Winfried Bullinger wird nicht der entscheidungserhebliche Umstand berücksichtigt, dass die Betriebserlaubnis für das Nitrofilmlager des Bundeslagers nur befristet erteilt worden ist; dies war den Verfassern offenbar unbekannt.

2. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern wurde das Nitrofilmlager in Hoppegarten (Land Brandenburg) für die Dauerlagerung authentischen Filmmaterials errichtet, und wie hoch waren die Kosten für die Instandsetzung dieser Anlage, die 2005 in Betrieb genommen wurde?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 8. März 2016

Das so genannte Nitrofilmlager des Bundesarchivs in Hoppegarten wurde konzipiert und erbaut, um Filmmaterialien unter klimatisch geeigneten Bedingungen zu lagern. Es ist auch geeignet, um andere Filmmaterialien (Azetatzellulose, Polyester) zu lagern; allerdings ist das betreffende Gebäude auch mit Sicherheitsmaßnahmen ausgerüstet, die es der Aufsichtsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Brandenburg) erst möglich machten, die Lagergenehmigung für Nitrofilme zu erteilen. Die Kosten für die Baumaßnahme lagen bei 11,2 Mio. Euro.

3. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wäre laut Einschätzung der Bundesregierung eine langfristige Lagerung von analogem Filmmaterial ohne Kassation von Nitrofilmen möglich, wenn das Bundesarchiv seine Lager dafür in einem anderen Bundesland hätte, wo die befristete Nutzungsgenehmigung vom Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Frankfurt/Oder) nicht greifen würde, die an die langfristige Reduzierung der Bestände geknüpft ist, und hat die Bundesregierung einen solchen Umzug bereits erwogen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 8. März 2016

Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen ist durch Bundesrecht geregelt. Daher geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass die zuständige Behörde eines anderen Landes eine abweichende Entscheidung fällen würde. Ein Umzug wird nicht in Betracht gezogen.

4. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

An welche externen Akteure und Institutionen hat die Bundesregierung den Referentenentwurf des Filmförderungsgesetzes, das am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll (bitte jeweils einzeln ausweisen mit Zeitpunkt) zukommen lassen, und wie begründet sie, falls geschehen, die Zuleitung des Referentenentwurfs an Externe noch vor der Übersendung an alle Bundestagsfraktionen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 8. März 2016

Der Referentenentwurf wurde am 12. Februar 2016 im Rahmen der Ressortabstimmung und gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) an die betroffenen Bundesressorts versandt. Nachfolgend wurde er der FFA Filmförderungsanstalt – German Federal Film Board, den Ländern sowie den Geschäftsstellen der Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der allgemeinen Öffentlichkeit und damit auch den Verbänden wurde er seitens der Bundesregierung erstmals durch die am 2. März 2016 erfolgte Veröffentlichung auf der Internetseite der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zugänglich gemacht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

5. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie kann ein internationales Freihandelsabkommen rückabgewickelt werden, sollte sich nach der vorläufigen Anwendung im Rahmen des Ratifizierungsprozesses eine Ablehnung ergeben, und welche vergleichbaren Fälle hat es bereits gegeben?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. März 2016

Eine Ablehnung eines vorläufig angewandten Freihandelsabkommens der EU ist nach hiesiger Kenntnis bisher nicht vorgekommen. Rechtlich würde eine Ablehnung eines Freihandelsabkommens dazu führen, dass die darin vorgesehenen Verpflichtungen und Rechte nicht in Kraft treten. Die vorläufige Anwendung des Abkommens kann nach allgemeinem Völkerrecht (Artikel 25 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge) sowie ggf. abkommensspezifischen Regelungen durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vertragspartner beendet werden. Bezüglich der Abwicklung der im Rahmen der vorläufigen Anwendung eingegangenen Verpflichtungen und Rechte der Vertragspartner können die Abkommen selbst besondere Vorschriften vorsehen. Zu CETA (umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada) wird diesbezüglich auf die Antwort auf Ihre schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/7842 verwiesen.

6. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Gibt es auf nationaler Ebene ähnliche Implementierungen, die vorläufig ohne vorherige parlamentarische Abstimmung erfolgen und erst nachträglich parlamentarisch abgestimmt werden (bitte einzeln nennen), und plant die Bundesregierung

mit Blick darauf, dass gemäß Artikel 218 Absatz 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission „ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Verträgen einholen“ können, ein solches Gutachten zu CETA bzw. TTIP (Transatlantisches Partnerschafts- und Investitionsabkommen) einzuholen oder sich im EU-Rat für die Einholung eines solchen Gutachtens einzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. März 2016

Wie zuletzt in der Antwort auf Ihre schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/7842 ausgeführt, werden Freihandelsabkommen der EU in der Praxis nicht ohne vorherige parlamentarische Abstimmung vorläufig angewendet. Die vorläufige Anwendung von Freihandelsabkommen der EU bezieht sich nur auf die Bereiche der Abkommen, die in der Zuständigkeit der EU liegen, und erfolgt, wie bereits ausgeführt, grundsätzlich erst dann, wenn das Europäische Parlament dem Abkommen zugestimmt hat. Die vorläufige Anwendung internationaler Abkommen ist keine Besonderheit des EU-Handelsrechts. Auch Artikel 25 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ermöglicht allgemein die vorläufige Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass CETA mit den EU-Verträgen vereinbar ist. Daher besteht derzeit auch keine Absicht, ein weiteres Gutachten nach Artikel 218 Absatz 11 AEUV beim Europäischen Gerichtshof zu beantragen. Zu TTIP liegt kein Abkommenstext vor, der derzeit Gegenstand eines Gutachtenverfahrens sein könnte.

7. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Förderanträge im Rahmen des Innovationsberatungsinstruments „go-effizient“, welches die Bundesregierung mit dem Ziel unterhält, die Effizienz beim Umgang mit Rohstoffen und Material deutlich zu erhöhen und damit Kosten für Unternehmen zu reduzieren, sind in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 bearbeitet worden, und sind nach Ansicht der Bundesregierung alle Potenziale im Bereich Rohstoff- und Materialeffizienz der Unternehmen bereits ausgeschöpft?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 7. März 2016

Im Jahr 2014 wurden im Programm go-Inno, Modul go-effizient, 152 Förderanträge bewilligt (Fördersumme: 2,07 Mio. Euro), 2015 waren es 154 (Fördersumme: 2,04 Mio. Euro). Ablehnungen wurden in beiden Jahren nicht ausgesprochen.

Die Einsparung von Rohstoffen und Material in der Produktion ist eine Daueraufgabe, die nicht abschließend als gelöst betrachtet werden kann. go-effizient hat gezeigt, dass Kosten von Rohstoffen und Material allein nicht ausreichen, gezielt Einsparungen anzustreben. Die Beispiele aus der Programmerfahrung sind überzeugend, aber die Fallzahlen blieben trotz verschiedener Werbemaßnahmen über Jahre hinweg hinter den Erwartungen zurück.

8. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist geplant, das Modul „go-effizient“, welches bis zum 8. August 2016 befristet ist, in einer geänderten Form weiterzuführen, bzw. plant das BMWi neue Instrumente im Bereich Rohstoff- und Materialeinsparung?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 7. März 2016

Die Förderung des Moduls „Rohstoff- und Materialeffizienz“ wurde mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 16. Dezember 2015 eingestellt. Das BMWi plant derzeit keine geänderten oder neuen Maßnahmen auf diesem Gebiet. In erster Linie ist Material- und Ressourceneffizienz Aufgabe der Unternehmen selbst.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bietet das VDI Zentrum Ressourceneffizienz GmbH auf seiner Internetseite www.ressource-deutschland.de interessierten Unternehmen Hilfestellung an in Form von branchenspezifischen Informationen, Instrumenten, Publikationen und Filmen zum Thema Ressourceneffizienz.

9. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit teilt die Bundesregierung die von einem breiten zivilgesellschaftlichen Bündnis aus Myanmar gegenüber der Europäischen Kommission (Schreiben von Januar 2016) vorgebrachte Sorge, dass ein Abschluss des Myanmar-EU Investment Protection Agreement (IPA) mit den vorgesehenen ISDS-Regularien (ISDS – Investor-State-Dispute-Settlement) insbesondere die Entwicklung von Sozial- und Umweltstandards im Land in einer sensiblen, gerade beginnenden Demokratisierungsphase behindern wird, und welche Position vertritt die Bundesregierung diesbezüglich im Europäischen Rat?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. März 2016

Die Bundesregierung teilt die Sorge der Zivilgesellschaften nicht. Nach dem Verhandlungsmandat des Rates für das Investitionsschutzabkommen mit Myanmar sollen die Investitionsschutzbestimmungen das Recht der Vertragsparteien unberührt lassen, nichtdiskriminierende notwendige Maßnahmen zur Umsetzung legitimer öffentlicher Interessen wie

der sozialen Absicherung, des Schutzes der Umwelt, der Menschenrechte, der Gesundheit und der Sicherheit zu erlassen. Die Standards im Umweltschutz und beim Schutz von Arbeitnehmerrechten sollen ausdrücklich nicht abgesenkt werden. Außerdem soll das Abkommen Vorschriften enthalten, welche die kontinuierliche Förderung von hohen Schutzstandards im Sozial- und Umweltbereich gemäß den politischen Zielen und Gesetzen der Vertragsparteien sicherstellen.

10. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie steht die Bundesregierung – auch angesichts des Textilbündnisses und seiner Bestrebungen, soziale Standards in der Lieferkette zu etablieren – dazu, dass bei ihrem Verordnungsentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts (Bundestagsdrucksache 18/7318) die Kinderarbeit nicht eindeutig ausgeschlossen wird, obwohl es die entsprechende EU-Richtlinie vorsieht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 7. März 2016

Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) sowie der Verordnungsentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts, der derzeit im Bundesrat beraten wird, sehen zahlreiche Möglichkeiten für den öffentlichen Auftraggeber vor, die Beachtung strategischer Ziele wie sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien durch den Auftragnehmer verbindlich vorzugeben, auch bei Zuschlagskriterien. Das gilt auch für die Einhaltung sozialer Standards in der Lieferkette wie des Verbots der Kinderarbeit.

Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2014/24/EU nennt die „Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels“ als zwingende Ausschlussgründe. Entsprechend dem Wortlaut versteht die Richtlinie 2014/24/EU somit die Kinderarbeit als eine Form des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs – StGB). Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts führt in § 123 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen folgerichtig die deutschen Straftatbestände des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) sowie den Straftatbestand der Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB) als zwingende Ausschlussgründe auf und setzt damit die Verpflichtungen nach Artikel 57 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2014/24/EU in Verbindung mit der in der dortigen Fußnote genannten Richtlinie um.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

11. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung darüber, welche bewaffneten Gruppen bzw. Organisationen aktuell noch der Freien Syrischen Armee (FSA) zugeordnet sind (bitte getrennt mit personeller Stärke, Bewaffnung und Einsatzgebieten auflisten), und inwieweit kann die Bundesregierung auf der Basis ihrer Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) bestätigen, dass die FSA, nachdem zwischen Oktober 2014 und März 2015 die letzten zwei großen Gruppen – Syrische Revolutionäre Front (SRF) und de Hazzm-Bewegung – aufgerieben wurden und ein großer Teil der Kämpfer zu islamistischen Terrorgruppen wie Ahrar al-Sham, der Al-Nusra-Front und zu anderen islamistischen Gruppierungen desertiert sind, faktisch nicht mehr existiert (www.welt.de/politik/ausland/article152446942/Die-Waffenlieferungen-reichten-nur-zum-Sterben.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 7. März 2016

Die FSA ist ein loser Zusammenschluss bewaffneter Gruppierungen der moderaten Opposition. Der Konflikt in Syrien ist von einem ausgesprochen hohen Maß an Komplexität und Volatilität gekennzeichnet. Dies bedingt eine kaum durchdringbare Fluktuation der Zusammensetzung und Aufstellung der einzelnen bewaffneten Gruppierungen, deren aktuelle Stärke sich daher nicht darstellen lässt. Es ist jedoch bekannt, dass nach wie vor bewaffnete Gruppierungen in Syrien unter der Bezeichnung Freie Syrische Armee agieren. Von einer faktischen Auflösung der FSA kann daher nicht ausgegangen werden.

12. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Inwieweit thematisiert die Bundesregierung in ihren derzeitigen Verhandlungen mit der marokkanischen Regierung um eine vereinfachte Rückführung Geflüchteter die prekäre Menschenrechtslage in der völkerrechtswidrig annektierten Westsahara, und inwieweit ist die Bundesregierung bereit, für erfolgreiche Verhandlungen in ihrem Sinne Kompromisse hinsichtlich der Duldung oder Anerkennung dieser Annexion sowie der Menschenrechtslage der dortigen Bevölkerung einzugehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die marokkanische Regierung infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Marokko (derstandard.at/2000027361846/Westsahara-Befreiungsbewegung-Polisario-siegreich-mit-EU-Klage) in der letzten

Woche alle Kontakte mit Institutionen der Europäischen Union abgebrochen hat und die Bundesregierung der marokkanischen Regierung diesbezüglich Unterstützung im Berufungsverfahren gegen oben genanntes Urteil zugesichert hat (taz.de/Abschiebungen-aus-Deutschland/!5282219/)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 10. März 2016

Die Haltung der Bundesregierung zur Westsahara ist unverändert: Der völkerrechtliche Status der Westsahara ist ungeklärt. Die Bundesregierung setzt sich für eine gerechte, dauerhafte und für alle Seiten annehmbare politische Lösung im Rahmen der Vereinten Nationen ein.

Die Bundesregierung begrüßt die aktuellen Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon, um Fortschritte bei einer Konfliktlösung, wie sie auch durch kürzlich erfolgte und künftig geplante Besuche in der Region zum Ausdruck kommen.

Menschenrechtsfragen in Marokko und in der Westsahara sind weiterhin regelmäßiger Bestandteil in den Gesprächen mit der marokkanischen Regierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

13. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Wie erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren, und welche Rolle spielen dabei die biometrische Erfassung sowie richterliche Anordnungen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. März 2016

Die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden richtet sich nach § 16 des Asylgesetzes (AsylG). Aufgrund dieser Rechtsgrundlage wird grundsätzlich auch bei Kindern und Jugendlichen ein Lichtbild aufgenommen. Fingerabdrücke als weiteres biometrisches Merkmal werden nur von Personen genommen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme gilt für unbegleitete Minderjährige: Ihre in gleicher Weise vorzunehmende erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt regelmäßig nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen unerlaubter Einreise oder unerlaubten Aufenthalts. Die Vorschriften des AsylG finden erst Anwendung, wenn ihr gesetzlicher Vertreter einen Asylantrag stellt. Erfahrungsgemäß wird nur für den kleineren Teil der Fälle von unbegleiteten Minderjährigen ein Asylantrag gestellt. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sieht für unbegleitete Minderjährige ein Inobhutnahmeverfahren vor, das dem Asylverfahren vorgeht.

Einer richterlichen Anordnung für die biometrische Erfassung bedarf es weder bei erwachsenen noch bei minderjährigen Asylsuchenden oder unerlaubt eingereisten bzw. unerlaubt aufhältigen Personen.

14. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Inwiefern werden bei der Einführung des Flüchtlingsausweises/Ankunftsdokuments die Registrierungsbehörden technisch und personell so ausgestattet, dass die Bearbeitungszahlen nicht, wie in Sachsen befürchtet, von 150 auf 30 Aufnahmen und Registrierungen pro Tag sinken?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. März 2016

Gemäß § 63a Absatz 3 AsylG sind für die Ausstellung des Ankunftsnachweises die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, oder die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Soweit die Aufnahmeeinrichtungen zuständig sind, obliegt die Ausführung des Gesetzes einschließlich der damit verbundenen Ressourcen den Bundesländern als eigene Angelegenheit. Allerdings finanziert der Bund insgesamt 1 500 Personalisierungsinfrastrukturkomponenten, mit denen das BAMF und die Bundesländer in Amtshilfe den Ankunftsnachweis ausstellen und ggf., soweit dies noch nicht erfolgt ist, registrieren können. Damit leistet der Bund seinen Beitrag, um eine schnellstmögliche einheitliche Registrierung und die Ausstellung des Ankunftsnachweises sicherzustellen.

Das BAMF wird den Ankunftsnachweis nach gegenwärtiger Planung an ca. 500 Arbeitsplätzen ausstellen. Den Bundesländern werden ca. 800 Personalisierungsinfrastrukturkomponenten zur Ausstellung in Amtshilfe überlassen. Der vollständige Prozess der Registrierung und Ausstellung des Ankunftsnachweises inklusive der Abnahme der gerollten Fingerabdrücke dauert mit geschultem Personal ca. 15 Minuten je Asylsuchenden. Diese Dauer ist erforderlich, um die einheitliche und eindeutige Identifizierbarkeit aller Asylsuchenden in Deutschland zu gewährleisten.

Das Land Sachsen erhält nach dem Königsteiner Schlüssel 31 Personalisierungsinfrastrukturkomponenten und kann damit an einem Acht-Stunden-Tag bei pessimistischer Berechnung knapp 500 Registrierungen vornehmen.

15. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Wie erfolgt im neu einzuführenden Flüchtlingsausweis/Ankunftsdokument die Unterscheidung bei Kindern und Jugendlichen zwischen Flüchtling und Asylsuchendem, und mit welcher Bearbeitungszeit pro Ankommenden wird gerechnet?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. März 2016

Unabhängig vom Lebensalter erhält jeder Asylsuchende, der erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen förmlichen Asylantrag gestellt hat, einen Ankunftsnachweis (vgl. § 63a AsylG). Demzufolge erhalten auch alle erkennungsdienstlich behandelten Kinder und Jugendlichen, die in Begleitung eines erwachsenen asylsuchenden Elternteils sind, einen eigenen Ankunftsnachweis. Da für unbegleitete Minderjährige erst mit der Stellung des förmlichen Asylantrages durch einen gesetzlichen Vertreter das AsylG Anwendung findet, erhalten diese Minderjährigen regelmäßig keinen Ankunftsnachweis.

Der Ankunftsnachweis kann – im Gegensatz zur Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung – nicht als Ausweis im Bundesgebiet genutzt werden. Seine Gültigkeit endet in den meisten Fällen mit der Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, die im Asylverfahren erfolgt.

Werden Kinder und Jugendliche als Asylberechtigte, als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt, erhalten sie jeweils einen eigenen Reiseausweis für Flüchtlinge.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren dauern die Registrierung und Ausstellung des Ankunftsnachweises mangels des Erfordernisses der Fingerabdrucknahme weniger als zehn Minuten. Bei Jugendlichen, die bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die gesamte Bearbeitungszeit wie bei Erwachsenen ca. 15 Minuten.

16. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit ist der an die Fragestellerin gesandte, anonyme Hinweis eines Mitarbeiters des BAMF zutreffend, es gebe erhebliche Verzögerungen in der Asylbearbeitung, insbesondere auch durch fehlende bzw. defekte Drucker (zur Ausstellung z. B. von Aufenthaltsgestattungen), die nicht rechtzeitig und nur nach großem bürokratischen Aufwand über die Zentrale in Nürnberg ersetzt würden (bitte im Detail darlegen), und wie viele Reisepässe von (abgelehnten) Asylsuchenden sind derzeit in der Verantwortung des BAMF oder der Ausländerbehörden nicht auffindbar, so dass ausreisewillige Personen nicht ausreisen können, weil sie nicht über ihre behördlich eingezogenen Reisepässe verfügen können (vgl. www1.wdr.de/daserste/monitor/extras/monitorpresse-fluechtlingsausweise-100.html, bitte ausführen)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. März 2016

Sofern es im BAMF zu Ausfällen von Druckern kommt, werden diese möglichst umgehend repariert oder ersetzt. Das BAMF hat im Übrigen zahlreiche Maßnahmen zur Beschleunigung des Asylprozesses umgesetzt, die auch eine Stabilisierung und Verstärkung der Informationstechnik beinhalten.

Aufgrund der Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und organisatorischen Änderungen sind so unter anderem folgende Bausteine im IT-Bereich verwirklicht worden: Es wurde eine IT-Hotline eingerichtet, die im Sieben-Tage-Service alle Ausfälle sofort aufnimmt und einer Lösung zuführt. Die Servicequalität in den Außenstellen wurde durch die Unterstützung von IT-Service-Kräften vor Ort weiter verbessert. Ferner hat das BAMF die Bandbreite der Datenleitungen zu den Außenstellen verbessert und zusätzliche technische Komponenten installiert um die IT-Ausfälle deutlich zu minimieren.

Die im BAMF vorliegenden Reisepässe von Asylsuchenden werden statistisch nicht erfasst. Dementsprechend liegt im BAMF keine Gesamtzahl der sich dort befindenden Pässe vor. Derzeit werden die Reisepässe der Asylsuchenden zudem direkt in den Außenstellen technisch untersucht. Sie werden in einer Datenbank registriert und können so auch sofort weitergeleitet werden.

Ihre Frage hinsichtlich der bei den Ausländerbehörden befindlichen Pässe wäre von den insoweit zuständigen Ländern zu beantworten.

17. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern ist im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes eine Meldung der Kategorie „Wichtige Ereignisse“ nach Ansicht der Bundesregierung als brisant einzustufen, nach der auf einem Bahnhofsvorplatz bereits elf sexuelle Übergriffe zum Nachteil junger Frauen jeweils durch eine 40- bis 50-köpfige Personengruppe begangen wurden, und inwiefern hat sich diese Bewertung in den letzten drei Monaten geändert?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. März 2016

Da Sicherheitsbehörden des Bundes grundsätzlich keine sachliche und örtliche Zuständigkeit auf Bahnhofsvorplätzen besitzen, erhält die Bundesregierung von diesen in der Regel keine Meldungen über Vorfälle auf Bahnhofsvorplätzen. Unabhängig davon informieren wenige Länder – ohne bestehende Verpflichtung – die Bundesregierung im Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit über relevante Sachverhalte. Unbeschadet dessen würde die Bundesregierung den geschilderten Sachverhalt selbstverständlich und zu jeder Zeit als ein schwerwiegendes und damit wichtiges Ereignis einstufen.

18. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie soll eine von Mitgliedern der Bundesregierung in die Diskussion eingebrachte Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge (www.welt.de/politik/deutschland/article150845472/Gabriel-will-Fluechtlingen-Wohnsitz-vorschreiben.html) praktisch umgesetzt werden, und wie sollen die Kommunen und anerkannte Flüchtlinge an der Entscheidung über den jeweiligen Wohnsitz beteiligt werden?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. März 2016

Die aufgeworfenen Fragen werden gegenwärtig zwischen Bund und Ländern intensiv geprüft und diskutiert. Bisher gibt es noch keinen Entwurf für eine Regelung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

19. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen hat die Bundesregierung mittlerweile, über den Workshop des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 1. September 2015 hinaus, aus der Affäre um die Verhaftung des ägyptischen Journalisten Ahmed Mansur gezogen, und wie viele Stellen wurden und werden in den Jahren 2016 und 2017 beim Bundesamt für Justiz neu geschaffen bzw. intern umbesetzt, um die durchschnittlich 3 800 Fahndungsersuchen zu bearbeiten, von denen der Präsident des Bundesamts für Justiz in der 60. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages berichtete (bitte nach Besoldungsstufen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. März 2016

Eine nahezu wortgleiche Frage wurde zuletzt in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 13 und 16 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7132 vom 18. Dezember 2015 behandelt, auf die verwiesen wird.

Mithin hat das BMJV in Abstimmung mit dem Bundesamt für Justiz seine Verfahrensabläufe wie folgt verbessert:

Bei Eingehen einer Mitteilung über einen Verstoß gegen Artikel 3 der Statuten der Internationalen kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol; IKPO-Statuten) berichtet das Bundesamt für Justiz dem BMJV. Das Bundesamt für Justiz überprüft das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einer Fahndung und versucht, durch geeignete Maßnahmen eine breitere Sachverhaltsbasis zu erlangen. In dem Workshop wurden dazu Techniken vorgestellt, die effiziente und zeitsparende Recherchen im Internet ermöglichen. Ferner konnten in einzelnen Fällen von Interpol detailliertere Informationen zur Grundlage von deren Entscheidung erlangt werden.

Darüber hinaus teilt die Bundesregierung mit, dass im höheren Dienst des zuständigen Referats im Bundesamt für Justiz in Kürze eine Verstärkung in Höhe von 0,75 Arbeitskraftanteilen erfolgen wird, wobei die in dem Referat eingesetzten Personen auch mit anderen Aufgaben als Fahndungsersuchen befasst sind. Zur Personalausstattung für das Jahr 2017 kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

20. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wieso ist nach Ansicht der Bundesregierung, wie in der 60. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vertreten, für die Entscheidung über eine Festnahme nach § 19 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe (IRG) lediglich eine summarische Prüfung des Sachverhalts notwendig, den ein Staat behauptet, der Deutschland um die Auslieferung einer Person bittet, und wieso kommt hingegen einem von Interpol im gleichen Fall vorgetragenen Ausschlussgrund nach § 6 IRG (politische Verfolgung) nach Ansicht der Bundesregierung lediglich eine Indizwirkung zu und muss deshalb besser begründet werden als das Ersuchen des um Auslieferung bittenden Staates?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. März 2016

Im Fahndungsverfahren findet nach § 19 i. V. m. den §§ 15 und 16 IRG nur eine summarische Prüfung des Fahndungsersuchens statt. Die Umstände der vorgeworfenen Straftaten werden im Fahndungsersuchen nur zusammengefasst dargestellt und keine detaillierten Aussagen zum Strafverfahren getroffen. Das bleibt dem förmlichen Auslieferungsersuchen vorbehalten, dass im Fall eines Fahndungstreffers innerhalb einer kurzen Frist vorzulegen ist. Die Prüfung der Voraussetzungen einer Auslieferung und des Nichtvorliegens von Auslieferungshindernissen kann daher nur summarisch erfolgen. Das Fahndungsverfahren zielt darauf ab, einen Verfolgten auf Ersuchen eines anderen Staates hin möglichst rasch festnehmen zu können, um damit dem Strafverfolgungsinteresse des ersuchenden Staates entgegenzukommen und ggf. auch weitere Straftaten des Verfolgten zu verhindern.

Dass dem Hinweis von Interpol auf einen Verstoß gegen Artikel 3 IKPO nur eine indizielle Bedeutung zukommt, liegt darin begründet, dass der Begriff der „politischen Verfolgung“ in Artikel 3 IKPO nicht identisch mit dem des § 6 IRG ist. In Artikel 3 IKPO ist festgelegt, dass jede Betätigung oder Mitwirkung in Fragen oder Angelegenheiten politischen, militärischen, religiösen oder rassischen Charakters strengstens untersagt ist. Damit soll die Unabhängigkeit Interpols von staatlichen Systemen gesichert werden. Die Notwendigkeit dieses Grundsatzes ergibt sich aus der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten von Interpol von verschiedenen, stark divergierenden Kultur-, Rechts-, Wirtschafts- und Politikkreisen geprägt sind. Das Prinzip staatlicher Souveränität und das Prinzip der Nichteinmischung in innerstaatliche Angelegenheiten bilden das wesentliche Fundament internationaler Zusammenarbeit. Der Grundsatz der Neutralität von Interpol begründet deshalb das Verbot, in Fällen aktiv zu werden, die bereits von ihrer Natur her als politisch, militärisch, religiös oder rassisch zu werten sind. Zielrichtung der Prüfung durch Interpol ist also in erster Linie der Schutz der Neutralität der Organisation, nicht der Individualschutz.

§ 6 Absatz 2 IRG soll demgegenüber verhindern, dass der Einzelne aus politischen Motiven verfolgt wird. Für diese Gefahr müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Im Rahmen der Prüfung zu § 6 Absatz 2 IRG findet der Hinweis Interpols als Indiz Eingang in die Beurteilung der Sachlage.

21. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Gründe haben dazu geführt, dass die Bundesrepublik Deutschland auch drei Jahre nach dem Abschluss und trotz wiederholter Ankündigung (vgl. Pressemitteilung des BMJV, 14. Mai 2014, abrufbar unter www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/05142014_Vertrag_von_Marakesch.html) den Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken bis heute nicht ratifiziert hat, und wann wird die Bundesregierung, sowohl vor dem Hintergrund der deutlichen Kritik der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Verena Bentele (vgl. www.facebook.com/behindertenbeauftragte/posts/641482729323031) als auch einer kürzlich gefassten Entschließung des Europäischen Parlaments (vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch vom 28. Januar 2016, abrufbar unter www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=//EP//TEXT+MOTION+B8-2016-0168+0+DOC+XML+VO//DE), welche die Mitgliedstaaten noch einmal auffordert, die Ratifizierung vorzunehmen, dies tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. März 2016

Die Bundesregierung möchte, dass Deutschland den Vertrag von Marrakesch zugunsten blinder, sehbehinderter oder sonst lesebehinderter Menschen gemeinsam mit der Europäischen Union und allen anderen Mitgliedstaaten ratifiziert. Insoweit unterstützt es die Bundesregierung, dass eine zeitnahe Ratifizierung (auch) durch die Mitgliedstaaten gewünscht wird; ebenso von der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Verena Bentele. Allerdings beansprucht die Europäische Kommission die ausschließliche Kompetenz für die Ratifizierung des Vertrags. Dadurch sind Deutschland, das den Vertrag am 20. Juni 2014 in Genf unterzeichnet hat, und die anderen Mitgliedstaaten derzeit gehindert, den Vertrag eigenständig zu ratifizieren. Die Europäische Kommission hat sich im Juli 2015 entschieden, diese Kompetenzfrage durch ein Gutachten des Europäischen Gerichtshofs klären zu lassen. Dieses Gutachten könnte bis Ende des Jahres 2016 vorliegen. Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gutachtens durch den Europäischen Gerichtshof ist jedoch noch offen.

Dessen ungeachtet hatte der Rat die Europäische Kommission aufgefordert, einen Entwurf zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch vorzulegen, um möglichst bald mit der Beratung der inhaltlichen Fragen zu beginnen. Denn die Umsetzung des Vertrags erfordert – unabhängig von der Kompetenzfrage im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags – in jedem Fall ein koordiniertes Vorgehen in der Europäischen Union, insbesondere hinsichtlich des grenzüberschreitenden Austauschs barrierefreier Formate. Einen solchen Vorschlag hat die insoweit federführende Europäische Kommission bislang allerdings nicht vorgelegt. Gegenwärtig ist ein solcher Vorschlag für Sommer 2016 angekündigt.

Die Bundesregierung ist bereit, jederzeit die auf Unionsebene erforderlichen fachlichen Beratungen zur Umsetzung des Vertrags aufzunehmen, sobald die Europäische Kommission aufgrund ihres Initiativrechts einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat. Blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen können erst dann erweiterte Rechte erhalten, wenn die einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Regelungen inhaltlich angepasst worden sind.

Im Übrigen würde der Vertrag auf internationaler Ebene schneller in Kraft treten, wenn – entsprechend dem Wunsch Deutschlands – alle Mitgliedstaaten den Vertrag neben der Europäischen Union ratifizieren könnten. Denn der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn ihn 20 Vertragsparteien ratifiziert haben. Bislang liegen 15 Ratifikationen, jeweils von Nicht-EU-Staaten, vor. Eine Ratifikation durch die Europäische Union in ausschließlicher Zuständigkeit würde lediglich eine zusätzliche Ratifikationsstimme erbringen. Bei einer gemeinsamen Ratifikation durch die Europäische Union und die Mitgliedstaaten könnte die Europäische Union als Gemeinschaft mit 28 + 1 Ratifikationsstimmen beitragen und dem Vertrag damit schneller Wirksamkeit verschaffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum Beispiel von Nachrichtendiensten, Sicherheitsorganen oder aus anderen Quellen über mögliche nicht genehmigte Exporte und nicht genehmigte Reexporte von Rüstungsgütern aus deutscher Produktion in den Südsudan und die Mongolei (bitte Stückzahl sowie Bezeichnung und bei Reexporten bitte zudem den Namen des Landes, das den Reexport jeweils vornahm/bei Südsudan bitte erst ab dem Zeitpunkt nach der Antwort vom 16. April 2014 auf meine Schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/1197 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. März 2016

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über nicht genehmigte Exporte und nicht genehmigte Reexporte von Rüstungsgütern aus deutscher Produktion in den Südsudan und die Mongolei vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

23. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Arbeitsgelegenheiten nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylblG) wurden zum Stichtag des 31. Dezember 2015 statistisch erfasst (bitte insgesamt und wenn möglich nach Bundesländern aufgeschlüsselt angeben), und wie hoch waren die Kosten, die im Laufe des Berichtsjahres 2015 für diese Arbeitsgelegenheiten entstanden sind (bitte wenn möglich aufgeschlüsselt nach Kostenträgern und Bundesländern angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 8. März 2016

Es liegen noch keine Daten für das Jahr 2015 vor. Die Daten für das Jahr 2014 können aus den beiden folgenden Tabellen entnommen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die Zahl der Leistungsempfänger, die im Laufe des Jahres 2014 eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG wahrgenommen haben, mit 12 720 Personen erheblich höher ist als die hier ausgewiesene Zahl der Leistungsempfänger am Stichtag des 31. Dezember 2014 (2 171 Personen).

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz am 31. Dezember 2014

	Insgesamt	Bei örtlichen Trägern	Bei überörtlichen Trägern
Baden-Württemberg	193	193	0
Bayern	713	384	329
Berlin	184	0	184
Brandenburg	82	82	0
Bremen	7	7	0
Hamburg	173	173	0
Hessen	155	34	121
Mecklenburg-Vorpommern	168	6	162
Niedersachsen	111	100	11
Nordrhein-Westfalen	218	218	0
Rheinland-Pfalz	122	122	0
Saarland *)			
Sachsen	1	1	0
Sachsen-Anhalt	21	21	0
Schleswig-Holstein	8	8	0
Thüringen	15	0	15
Deutschland	2.171	1.349	822

Quelle: Statistisches Bundesamt
*) Für das Saarland liegen keine Angaben vor.

Bruttoausgaben für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz im Jahr 2014 in Euro

	Insgesamt	Bei örtlichen Trägern	Bei überörtlichen Trägern
Baden-Württemberg	1.819.490	1.819.490	0
Bayern	1.616.572	1.522.459	94.113
Berlin	252.730	0	252.730
Brandenburg	415.325	256.630	158.695
Bremen	67.167	64.914	2.253
Hamburg	0	0	0
Hessen	178.234	166.284	11.950
Mecklenburg-Vorpommern	253.548	973	252.575
Niedersachsen	467.514	357.908	109.606
Nordrhein-Westfalen	2.271.057	2.265.295	5.762
Rheinland-Pfalz	835.610	630.746	204.864
Saarland	96.909	3.222	93.687
Sachsen	152.784	152.784	0
Sachsen-Anhalt	86.611	83.239	3.372
Schleswig-Holstein	109.275	81.332	27.943
Thüringen	123.053	0	123.053
Deutschland	8.745.879	7.405.276	1.340.603

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die vorliegenden Zahlen betreffen nur die Empfänger von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Auf Leistungsempfänger, die nach 15 Monaten Aufenthalt Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, findet § 5 AsylbLG keine Anwendung (§ 2 Absatz 1 AsylbLG).

24. Abgeordnete **Birgit Wöllert** (DIE LINKE.)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung der zuletzt im Jahr 2003 geänderten Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV), auf deren Basis Menschen mit Behinderung, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, nur dann eine finanzielle Förderung zum behindertengerechten Umbau eines Personenkraftwagens zugestanden wird, wenn dies zur be-

ruflichen Teilhabe bzw. zur beruflichen Qualifikation erforderlich ist, und inwieweit sieht die Bundesregierung diese Regelung im Einklang mit dem im „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ festgeschriebenen Grundsatz der vollen und wirksamen Teilhabe und der Einbeziehung in die Gesellschaft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 8. März 2016

Nach Auffassung der Bundesregierung haben auch Menschen mit einer wesentlichen Mobilitätsbehinderung, die noch nicht, nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben stehen, Anspruch auf eine bedürftigkeitsabhängige Kraftfahrzeughilfe, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur regelmäßigen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft alternativlos ist. Alternativlos ist aus Sicht der Bundesregierung eine Kraftfahrzeughilfe in Fällen, in denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus behinderungsbedingten Gründen nicht möglich und die Inanspruchnahme eines Behindertenfahrdienstes nicht zumutbar ist.

Einschlägig für Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (zur sozialen Teilhabe von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung) ist § 8 der Eingliederungshilfe-Verordnung, wobei sich in der langjährigen Förderpraxis die Notwendigkeit zu einer klarstellenden Präzisierung dieser Vorschrift herauskristallisiert hat.

In diesem Sinne sind auch Leistungen zur Mobilität Gegenstand der Beratungen im Rahmen der Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes. Der Beratungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

25. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung in Bezug auf registrierte Verstöße gegen Vorgaben des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs für das Jahr 2015 vor, und wie viele Kontrollen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im vergangenen Jahr im Hotel- und Gaststättengewerbe in Deutschland (bitte nach Bundesländern und Art des Verstoßes aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 7. März 2016

Die für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder übermitteln für den mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) Ergebnisse der amtlichen Kontrollen an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Der Jahresbericht 2014 der Bundesrepublik Deutschland zum MNKP nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 liegt mit Stand des 30. Oktober 2015 vor und ist auf den Internetseiten des BVL veröffentlicht. Der MNKP-Jahresbericht 2015 wird im Oktober 2016 erwartet. Vor diesem Hintergrund liegen der Bundesregierung noch keine Daten zu Ergebnissen der amtlichen Kontrollen für das Jahr 2015 vor.

Aussagen über die Anzahl an Kontrollen im Hotel- und Gaststättengewerbe können in den dem Bund vorliegenden aggregierten Daten nicht gemacht werden. Diese Daten werden zusammen mit anderen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung zu der Betriebsgattung „Dienstleistungsbetriebe“ erfasst. Die Zahl der Kontrollbesuche in Dienstleistungsbetrieben im Jahr 2014 betrug 446 553.

Der gesamte MNKP-Jahresbericht 2014 sowie eine anschauliche Präsentation „Lebensmittelsicherheit 2014 in Deutschland“ sind auf den Internetseiten des BVL zu finden unter www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/02_MNKP/lm_mnkp_node.html.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

26. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie sehen die Konzeption und der Zeitplan für das bei der Münchner Sicherheitskonferenz am 12. Februar 2016 durch die Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, angekündigte Ausbildungsprogramm für syrische Flüchtlinge aus (bitte detailliert und unter Nennung der dazugehörigen Dokumente darlegen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 14. März 2016

Die Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, hat am 12. Februar 2016 im Rahmen ihrer Rede anlässlich der Eröffnung der Münchner Sicherheitskonferenz angesprochen, dass auch die Bundeswehr mit einer zivilen Ausbildungsinitiative für syrische Flüchtlinge einen Beitrag leisten könnte, wenn es darum geht, diesen Fähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln.

Die Idee der Bundesministerin richtet sich an Flüchtlinge, die nach der Wiederherstellung des Friedens in Syrien wieder in ihre Heimat zurückkehren und mit den in Deutschland erworbenen Fähigkeiten einen Beitrag zum Wiederaufbau Syriens leisten wollen. Diese sollen dabei unterstützt werden, ihren Aufenthalt in Deutschland zu nutzen, um sie so auf ihre Rückkehr in die Heimat und den dortigen Neuanfang vorzubereiten. Ziel ist es, zivil verwertbare Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die es ermöglichen, in zerstörter Infrastruktur aktiv am Wiederaufbau des Landes teilzunehmen.

Zurzeit wird im Bundesministerium der Verteidigung intensiv an den notwendigen konzeptionellen Grundlagen einschließlich der Zeitlinien für die Ausbildungsinitiative gearbeitet. Geplant ist eine Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit.

In einem integrierten Ansatz könnten syrische Flüchtlinge an noch festzulegenden Standorten der Bundeswehr die Möglichkeit erhalten, fertigkeitsorientierte Ausbildungsmodule mit technischer, handwerklicher und sanitätsdienstlicher Ausrichtung zu besuchen. Zertifizierte Abschlüsse sind nicht Gegenstand der Überlegungen. Ein entsprechendes Ausbildungskonzept, das in bestehende Ausbildungsstrukturen der Bundeswehr eingebettet sein soll, wird nach derzeitigem Stand voraussichtlich bis Ende April 2016 erarbeitet werden.

27. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Menschen mit Migrationshintergrund arbeiten bei der Bundeswehr (zivil und militärisch; bitte, sofern bekannt, nach Herkunftsstaaten für die Jahre 2007 bis 2015 aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 14. März 2016

Aus Gründen des Datenschutzes erfolgt bei der Bundeswehr keine Erfassung des Merkmals der ethnischen Herkunft ihrer Angehörigen.

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD hat die Bundeswehr an einer Erhebung des Anteils von Bundeswehrangehörigen mit Migrationshintergrund teilgenommen. Im Koalitionsvertrag hatten sich die Koalitionspartner darauf verständigt, „in Bundesministerien und Geschäftsbereichsbehörden auf freiwilliger Grundlage den Anteil von Migrantinnen und Migranten anhand einheitlicher Standards [zu] erheben“. Die Frage nach den Herkunftsländern war hiervon nicht umfasst.

Basierend auf einer insoweit im Zeitraum von Februar bis März 2015 durchgeführten repräsentativen Stichprobe haben 9,4 Prozent der Beamtinnen und Beamten, 13,2 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und 15,5 Prozent der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr einen Migrationshintergrund.

28. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen wurden bzw. werden ergriffen, um Menschen mit Migrationshintergrund gezielt anzusprechen (bitte alle Maßnahmen aufschlüsseln und erläutern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 14. März 2016

Im Bereich der Personalwerbung der Bundeswehr findet eine Kultur der Vielfalt – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität – Berücksichtigung. Dabei wird die Vielfalt der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Organisation anerkannt und die in ihr liegenden Potenziale werden wertgeschätzt und für die Bundeswehr gewinnbringend eingesetzt. Ziel ist die Abbildung der realen Gesellschaftsverhältnisse, um in der Gesellschaft glaubhaft zu bleiben, von dieser akzeptiert zu sein und für Menschen mit Migrationshintergrund als attraktiver Arbeitgeber vermehrt in Frage zu kommen.

Im Bereich der Karriereberatung wurden weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart Maßnahmen ergriffen, um Menschen mit Migrationshintergrund gezielt anzusprechen. Eine Beratung wird bewusst ohne Ansicht von Herkunft, Religion und Geschlecht durchgeführt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

29. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hielten sich zum Stichtag des 29. Februar 2016 in Deutschland auf, und inwieweit wurden die durch den Königsteiner Schlüssel vorgegebenen Aufnahmequoten der Bundesländer erfüllt bzw. unter- und überschritten (bitte nach Bundesländern, Quote und Quotenerfüllung aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 8. März 2016

Aus der nachfolgenden Tabelle 1 ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich am Vormittag des 29. Februar 2016 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Bundesländern befanden.

Tabelle 2 weist den Umfang der Erfüllung der Aufnahmequote nach dem Königsteiner Schlüssel 2015 durch die einzelnen Bundesländer aus.

Tabelle 1

Bundesländer	für uM (Altverfahren nach 89d)	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Summe aller jugendhilfe-rechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)
Baden-Württemberg (BW)	2.489	792	1.851	1.131	**6.263**
Bayern (BY)	10.660	490	636	130	**11.916**
Berlin (BE)	2.000	150	1.346	5	**3.501**
Brandenburg (BB)	502	89	706	199	**1.496**
Bremen (HB)	2.049	166	18	123	**2.356**
Hamburg (HH)	1.496	37	50	0	**1.583**
Hessen (HE)	4.028	563	489	177	**5.257**
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	467	11	383	74	**935**
Niedersachsen (NI)	1.688	419	2.167	779	**5.053**
Nordrhein-Westfalen (NW)	5.722	1.242	4.413	933	**12.310**
Rheinland-Pfalz (RP)	815	237	788	296	**2.136**
Saarland (SL)	781	36	139	0	**956**
Sachsen (SN)	562	99	1.341	341	**2.343**
Sachsen-Anhalt (ST)	196	238	412	105	**951**
Schleswig-Holstein (SH)	1.465	296	369	188	**2.318**
Thüringen (TH)	457	118	521	168	**1.264**
Summe aller Zuständigkeiten	**35.377**	**4.983**	**15.629**	**4.649**	**60.638**

Tabelle 2

Bundesländer	Königsteiner Schlüssel 2015 *	Quotenerfüllung
Baden-Württemberg (BW)	12,86456%	78,6%
Bayern (BY)	15,51873%	140,9%
Berlin (BE)	5,04927%	109,5%
Brandenburg (BB)	3,06053%	72,7%
Bremen (HB)	0,95688%	386,5%
Hamburg (HH)	2,52968%	131,9%
Hessen (HE)	7,35890%	128,4%
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	2,02906%	69,5%
Niedersachsen (NI)	9,32104%	82,7%
Nordrhein-Westfalen (NW)	21,21010%	90,2%
Rheinland-Pfalz (RP)	4,83710%	69,3%
Saarland (SL)	1,22173%	144,7%
Sachsen (SN)	5,08386%	67,8%
Sachsen-Anhalt (ST)	2,83068%	49,6%
Schleswig-Holstein (SH)	3,40337%	108,2%
Thüringen (TH)	2,72451%	68,6%
Summe aller Zuständigkeiten	100,00000%	

* Der Königsteiner Schlüssel für 2016 wird nach Erlass der 2. VO über den Finanzausgleich unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2014 berechnet und veröffentlicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

30. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sind die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/2140) so zu verstehen, dass die Bundesregierung der Ansicht ist, die Kostenerstattung für Psychotherapie kann eine Leistung im Sinne von § 13 Absatz 3a SGB V sein mit der Folge, dass die Krankenkasse über den Antrag auf Kostenerstattung innerhalb von drei bzw. fünf Wochen entscheiden muss, anderenfalls der Antrag als genehmigt gilt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 8. März 2016

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Psychotherapie eine Leistung im Sinne von § 13 Absatz 3a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ist. Kann die Krankenkasse die in § 13 Absatz 3a SGB V genannten Fristen nicht einhalten, ist sie verpflichtet, dies dem Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt der Antrag auf Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist die Krankenkasse zur Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 11. Mai 2015 auf die Schriftliche Frage Nr. 55 der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink (Bundestagsdrucksache 18/4908, S. 69) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend den „Anstieg der Kostenerstattung für Psychotherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (Bundestagsdrucksache 18/2140) vom 17. Juli 2014 verwiesen.

31. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Werden an der Ausarbeitung der Eckpunkte zur Reform der Pflegeberufe außer den zuständigen Bundesministerien noch weitere Experten, Verbände oder Dritte beteiligt, und wenn ja, wer?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 8. März 2016

Die am 1. März 2016 veröffentlichten Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des Pflegeberufsgesetzes wurden von den Bundesministerien für Gesundheit und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet. Einbezogen wurden dabei die im Rahmen

des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Positionierungen von Ländern, Verbänden und Expertinnen und Experten, soweit sie sich auf Inhalte der Verordnung beziehen. Ergänzend wurden im Rahmen der Erarbeitung der Eckpunkte weitere Gespräche mit Pflegewissenschaftlern und Pflegewissenschaftlerinnen geführt und seitens des Bundesministeriums für Gesundheit auf vertraglicher Grundlage die unabhängige, fachliche Expertise von Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck, Bremen, und Sabine Muths, Gestaltorientierte und Systemische Supervision und Organisationsberatung, Hooksiel, herangezogen.

Bei der Erstellung des Entwurfs der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung werden die Länder, betroffene Verbände sowie Einzelsachverständige insbesondere auch aus der Pflegewissenschaft beteiligt werden.

32. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung den im Rechtsgutachten der Kanzlei Kapellmann und Partner Düsseldorf von Dr. Hendrik Schilder und Dr. Johannes Grüner unterbreiteten Vorschlag zur Schaffung eines Bundesfonds statt der Errichtung von 16 unterschiedlichen Landesfonds zur Finanzierung der Pflegeausbildung, und werden durch die Länderfonds, die ja jeweils auch unterschiedliche Umlagehöhen mit sich bringen werden, Einrichtungen und Dienste von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich belastet und behandelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 8. März 2016

Das in der Frage genannte Rechtsgutachten wird aktuell ausgewertet. Im Übrigen ist zu beachten, dass für die Landesfonds bundesweit einheitliche Maßstäbe im Gesetzentwurf vorgesehen sind.

33. Abgeordnete **Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann erfolgen die Vorlage und Befassung der für Ende des Jahres 2015 zu veröffentlichenden Berichte nach § 4 Absatz 7 des Ergotherapeutengesetzes, § 6 Absatz 5 des Hebammengesetzes, § 4 Absatz 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden, § 9 Absatz 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes zu den Ergebnissen des Modellvorhabens nach dem Gesetz zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten im Jahr 2009?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 8. März 2016

Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt, diesen Bericht dem Präsidenten des Deutschen Bundestages im Frühjahr 2016 zuzuleiten. Hierüber wurde das Sekretariat des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 25. Januar 2016 informiert.

34. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)

Wie hat sich die Zahl der anerkannten Erkrankungen seit Bestehen der einschlägigen Diagnosehandbücher ICD (= International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) für somatische Erkrankungen und DSM (= Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) für psychische Erkrankungen entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 8. März 2016

Nach Auskunft des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) hat sich die Zahl der Kodes der in der deutschen Modifikation der ICD (ICD-10-GM, 10. Revision – German Modification), die als amtliche Klassifikation vom DIMDI im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegeben wird, von 10 362 im Jahr 2000 auf 15 821 im Jahr 2016 erhöht Die darin enthaltene Zahl der Kodes des 5. Kapitels der ICD-10-GM, in dem die Kodes für psychische und Verhaltensstörungen enthalten sind, hat sich im gleichen Zeitraum von 467 auf 507 erhöht.

Bei dem DSM handelt es sich nicht um eine amtliche Klassifikation. Der Bundesregierung liegen zur Entwicklung der darin enthaltenen Kodes keine Informationen vor.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wie sich die Kodes der ICD-10-GM insgesamt bzw. die darin enthaltenen Kodes für psychische und Verhaltensstörungen entwickelt haben:

Geltungszeitraum	**Version**	**Anzahl der Kodes lt Metadaten***	**Anzahl der Kodes in Kap. V lt Metadaten***
seit 01.01.2016	ICD-10-**GM** Version **2016**	15821	507
01.01.2015 – 31.12.2015	ICD-10-**GM** Version **2015**	15761	507
01.01.2014 – 31.12.2014	ICD-10-**GM** Version **2014**	15688	507
01.01.2013 – 31.12.2013	ICD-10-**GM** Version **2013**	15668	507

* Die Metadaten sind ein Format. in dem alle existierenden Kodes gelistet sind.

01.01.2012 – 31.12.2012	ICD-10-**GM** Version **2012**	15643	507
01.01.2011 – 31.12.2011	ICD-10-**GM** Version **2011**	15633	507
01.01.2010 – 31.12.2010	ICD-10-**GM** Version **2010**	15598	507
01.01,.2009 – 31.12.2009	ICD-10-**GM** Version **2009**	15523	507
01.01.2008 – 31.12.2008	ICD-10-**GM** Version **2008**	15498	505
01.01.2007 – 31.12.2007	ICD-10-**GM** Version 2007	15455	505
01.01.2006 – 31.12.2006	ICD-10-**GM** Version **2006**	15381	504
01.01.2005 – 31.12.2005	ICD-10-**GM** Version **2005**	15278	504
01.01.2004 – 31.12.2004	ICD-10-**GM** Version **2004**	15127	503
01.01.2001 – 31.12.2003	ICD-10-**SGB-V** Version **2.0**	14411	492
01.01.2000 – 31.12.2000	ICD-10-**SGB-V** Version **1.3**	10362	467

Die ICD-10-GM wurde erstmalig als ICD-10-SGB-V Version 1.3 zur Angabe von Diagnosen gemäß den §§ 295 und 301 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verbindlich. Vorher wurde für diese Zwecke die ICD-10-WHO bzw. die ICD-9 eingesetzt Seit 2004 wird die amtliche Fassung der in Deutschland eingesetzten ICD-10 als GM-Fassung bezeichnet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

35. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Untersuchungen wurden für den Ausbau der Schienenstrecke Regensburg–Landshut–Mühldorf–Rosenheim in Auftrag gegeben (bitte nach beauftragtem/beauftragter Institut/Organisation, Untersuchungsumfang und Zeitplan aufschlüsseln; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/7604), und inwiefern liegen bereits erste Zwischenergebnisse, z. B. in Hinblick auf die Priorisierung im Bundesverkehrswegeplan (BVWP), vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. März 2016

Der Ausbau der Schienenstrecke Regensburg–Landshut–Mühldorf–Rosenheim wurde für eine Untersuchung zur Aufnahme in den neuen BVWP angemeldet. Wie bei allen anderen BVWP-Projektvorschlägen zum Ausbau der Schienenwege erfolgt eine mehrstufige Prüfung durch die hierfür beauftragten Firmen Schüßler-Plan GmbH, Intraplan Consult GmbH und die BVU Beratergruppe Verkehr + Umwelt GmbH. Ergebnisse der Untersuchung liegen noch nicht vor.

36. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchem Zeitplan wird die Bundesstraße 8 zwischen Neumarkt i. d. OPf. und der A 3 (Anschlussstelle Nittendorf) nach der durch den Freistaat Bayern beabsichtigten Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung der Oberpfalz vom 17. Dezember 2014 zur Ortsumgehung Seubersdorf nunmehr zur Staatsstraße abgestuft, und inwiefern verfolgt die Bundesregierung weiter als Baulastträger die Verbesserung der Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt von Seubersdorf i. d. OPf.?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. März 2016

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die Bayerische Straßenbauverwaltung aufgefordert, die Abstufung der autobahnparallelen B 8 zwischen Neumarkt i. d. OPf. und der A 3 (Anschlussstelle Nittendorf) unverzüglich vorzunehmen. Dazu wird eine entsprechende Ablösevereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern zu schließen sein.

Nach den Regelungen der Vereinbarung des Bundes mit dem Freistaat Bayern zur Abstufung von nicht mehr fernverkehrsrelevanten Bundesstraßen ist der Bund als bisheriger Straßenbaulastträger verpflichtet, die B 8 dem Freistaat Bayern als künftigem Baulastträger in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Dies umfasst neben Erhaltungsleistungen auch Um- und Ausbaumaßnahmen zu Lasten des Bundes.

Die Bayerische Straßenbauverwaltung verfolgt weiterhin das Ziel, das Vorhaben – nunmehr als Staatsstraßenmaßnahme – zu realisieren.

37. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann die Zusage des Bundes, dass sich dieser mit 46 Prozent der Kosten an einer Überdeckelung der A 81 bei Böblingen/Sindelfingen beteiligt (vgl. u. a. Stuttgarter Nachrichten vom 11. Oktober 2015), als verbindliche und verlässliche Zusage gewertet werden, und wann erfolgen die Unterschrift des Bundes unter die Finanzierungsvereinbarung bzw. die Bewilligung für die Wiederaufnahme des Planfestellungsverfahrens durch

den Bund, nachdem das Land Baden-Württemberg und seine Straßenbauverwaltung in den Startlöchern stehen und nur noch auf das grüne Licht des Bundes warten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. März 2016

Mit der Erteilung des Gesehenvermerks bestätigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die technische Machbarkeit und rechtliche Durchführbarkeit eines Vorhabens und erteilt die haushaltsrechtliche Genehmigung. Dies ist im vorliegenden Fall mit Datum vom 1. Oktober 2015 erfolgt. Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln des Bundes setzt die Aufnahme der Maßnahme in den Straßenbauplan voraus, sofern die auf den Bund entfallenden Kosten gewisse Grenzen überschreiten.

Eine Finanzierungsvereinbarung wird üblicherweise erst dann geschlossen, wenn bestandskräftiges Baurecht vorliegt und das Vorhaben somit rechtlich abgesichert ist. Im vorliegenden Fall hat das BMVI aufgrund des besonderen Interesses der Öffentlichkeit an diesem Projekt seine Bereitschaft signalisiert, der Vereinbarung auch bereits in einem früheren Stadium zuzustimmen, sofern alle relevanten Grundlagen und Informationen vorliegen. Unabhängig von dieser Zustimmung kann das Planfeststellungsverfahren durch die Auftragsverwaltung Baden-Württembergs bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt fortgeführt werden.

38. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wird zukünftig neben dem Bau eines eigenen Gleiskörpers auch die Anlage von modernen Bevorrechtigungssystemen im Straßenraum förderfähig sein, und welche Planungs- und Fördervoraussetzungen müssen bei Schienenprojekten in Verdichtungsräumen für die GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-)Förderfähigkeit von Seiten der Kommunen und der Länder nach dem Jahr 2019 erfüllt sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. März 2016

Bund und Länder haben anlässlich der Besprechung der Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 24. September 2015 den politischen Willen dokumentiert, das Programm nach dem GVFG fortzuführen. Eine Änderung der Fördertatbestände und der Fördervoraussetzungen lässt sich daraus nicht ableiten.

39. Abgeordneter
Christian Kühn (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Voraussetzungen der Ko-Finanzierung durch die kommunale und Landesseite (Höhe der Komplementärfinanzierung) müssen nach dem Jahr 2019 für die GVFG-Förderung erfüllt werden, und welche Fördersätze hat die Bundesregierung über die gesamte Laufzeit der GVFG-Folgefördermittel geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. März 2016

Auf die Antwort zu Frage 38 wird verwiesen.

Aus dem Beschluss lässt sich keine Änderung der Fördersätze oder der Höhe der Komplementärfinanzierung ableiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

40. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bei welchen zehn Bundesbauten (geplante Bausumme über 10 Mio. Euro) seit dem Jahr 2008 gab es die höchsten prozentualen Kostensteigerungen im Vergleich zur Bewilligungssumme (bitte sowohl nach gestiegenen Kosten in Euro als auch prozentual auflisten), und welche Gründe sieht die Bundesregierung für die Kostensteigerungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. März 2016

Wie in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 18/7842 vom 29. Februar 2016 bereits erläutert, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in den letzten Monaten eine Erhebung zur Kosten- und Termineinhaltung bei größeren Baumaßnahmen, die im Zeitraum von 2008 bis 2015 abgeschlossen wurden, durchgeführt. In der dort erwähnten statistischen Erfassung für den Zeitraum von 2000 bis 2015 sind bei den in der beigefügten Tabelle dargestellten Bauprojekten die größten Mehrkosten entstanden.

Die Ursachen für Kosten-und Terminüberschreitungen sind vielschichtig und komplex, wie Sie den Bemerkungen der beigefügten Tabelle entnehmen können.

Maßnahme	EW -Bau- in Mio. €	Mehrkosten, absolut in Mio. € €	Mehrkosten, prozentual	Bemerkungen
Neubau Friedrich-Löffler-Institut, Insel Riems	150	179	120%	Prototyp, größeres Höchstsicherheitslabor in D mit extremen Anforderungen an Sicherheit (S4-Labor, L4-Tierhaltung), Genehmigungsverfahren mit außergewöhnlichen einzelfallbezogenen zusätzlichen Auflagen durch die Genehmigungsbehörden, begrenzter Preiswettbewerb wegen stark eingeschränktem Bieterkreis für Ausführungsleistungen, Bedarf einer Vielzahl von Bauprodukten mit begrenztem Herstellermarkt, Preisindexentwicklung
Generalsanierung Deutsche Botschaft Washington	40	41	103%	Mehrkosten durch unerwartet hohe Angebotspreise in US, unzureichende Leistungserbringung durch beauftragte Planer und US-Generalunternehmer, unerwartete Tragwerkprobleme im Bestandsbau, unzureichende Präsenz Generalplaner und Bauverwaltung vor Ort
James-Simon-Galerie, Eingangsgebäude auf der Museumsinsel, Berlin	71	63	89%	Bauverzögerungen und Mehrkosten aufgrund von Baugrundanormalien auf der Spreeinsel und unzureichende Leistungserbringung von Baufirmen
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Dortmund	7	6	81%	Erweiterung des Umfangs der Baumaßnahme (geänderte Bedarfsgrundlage)
UN-Campus, ehemaliges Altes Abgeordnetenhaus für UNFCCC, Bonn	55	37	67%	unzureichende Bedarfsplanung zu Beginn des Projekts, unerwartete Baugrund- und Bestandsprobleme, Preisentwicklung durch sehr lange Planungs-, Verfahrens- und Bauzeit, erhöhte Sicherheitsanforderungen nach dem 11. September 2001, Planung- und Überwachungsdefizite
Robert-Koch-Institut, Berlin	110	61	55%	Prototyp als großes Höchstsicherheitslabor mit extremen Anforderungen an Sicherheit (S3/4-Labore), Genehmigungsverfahren mit außergewöhnlichen einzelfallbezogenen zusätzlichen Auflagen durch die Genehmigungsbehörden, begrenzter Preiswettbewerb wegen stark eingeschränktem Bieterkreis für Ausführungsleistungen, Bedarf an einer Vielzahl von Bauprodukten mit begrenztem Herstellermarkt, Defizite in der Planung, insbesonders im Bereich Gebäude- und Labortechnik, zusätzlicher Nutzerbedarf im Planungs- und Bauprozess, Anpassungen an fortgeschrittenen Stand der Technik, um zum Abschluss "state of the art" zu erreichen, Defizite in der Projektsteuerung, Preisindexentwicklung bei langer Planungs-, Verfahrens- und Bauzeit
Bundesnachrichtendienst, Berlin	720	324	45%	das geheim tagende Vertrauensgremium wird fortlaufend über den Kosten- und Terminstand informiert
Bundesanstalt für Materialforschung, Berlin-Adlershof	40	16	39%	Bauablaufstörungen (Kündigung von Planern und Baufirmen wegen nachhaltiger Schlechterbringung); Baupreisentwicklung aufgrund langer Planungs-, Verfahrens- und Bauzeit
Grundsanierung Wilhelmstr. 65 für den Deutschen Bundestag, Berlin	34	11	33%	zusätzliche Bedarfsanforderungen im Planungs- und Bauprozess (unterirdische Verbindung (Tunnel) in der Wilhelmstraße wurde erst zu einem späten Zeitpunkt Bestandteil der Maßnmahme), Baupreisentwicklung
Staatsbibliothek Unter den Linden, Berlin	326	108	33%	schwieriges Bauen im Bestand, Preisentwicklung

41. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist der Anteil der erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch in den Liegenschaften des Bundes (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung diesen Anteil erhöhen (bitte Zeitrahmen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. März 2016

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 (Bundestagsdrucksache 18/5443) der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/5185) wird verwiesen.

42. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie plant die Bundesregierung die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) umzusetzen, wonach bis zum Jahr 2020 10 Prozent der öffentlichen Wälder dauerhaft der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, wenn das Bundesland Bayern sich weigert, großflächige Waldschutzgebiete auszuweisen (www.sueddeutsche.de/bayem./forstwirtschaft-umweltschuetzer-fordern-mehr-naturwaelder-1.2875175), und sogar, wie im Steigerwald geschehen, vorhandene Schutzgebiete zum 1. September 2015 wieder aufgehoben hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. März 2016

Der Bund hat das Ziel, 10 Prozent der öffentlichen Wälder dauerhaft der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen, auf seinen Flächen bereits übererfüllt, denn für 20 Prozent der bundeseigenen Wälder einschließlich der Flächen des Nationalen Naturerbes ist die dauerhafte natürliche Entwicklung ohne Bewirtschaftung festgeschrieben. Die Waldeigentümer der öffentlichen Hand haben eine besondere Verantwortung, die Ziele des Naturschutzes zu berücksichtigen. Daher wirbt die Bundesregierung dafür, dass die Waldeigentümer der öffentlichen Hand ihrer Vorbildfunktion nachkommen. Die Dialogforen der NBS sowie die Kommunikationsplattformen, die sich im Zuge der Forschungsvorhaben „Natürliche Waldentwicklung als Ziel der NBS“ und „Naturschutz im öffentlichen Wald“ entwickelt haben, tragen dazu bei, für die NBS-Ziele Akzeptanz zu schaffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

43. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie steht die Bundesregierung zu der Veranstaltung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) am 2. März 2016, die dem Wissenschaftler und Autor Prof. Dr. Axel Meyer als einzigem Podiumsgast neben der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka, ein Forum bietet, sein von ihm selbst als „Plädoyer für rationales […] Denken gegen hierzulande leider weit verbreiteten Hokuspokus wie etwa Anthroposophie, Homöopathie oder Genderstudies“ bezeichnetes Buch „Adams Apfel und Evas Erbe“ vorzustellen, und was hat Bundesministerin Prof. Dr. Johanna Wanka seiner These über die angeblich „zersetzende Wirkung von Gendermainstreaming“ entgegengesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 8. März 2016

Das BMBF setzt sich für Transparenz in der Bildungs- und Forschungspolitik ein. Mit Hilfe unterschiedlicher Kommunikationsformate wie z. B. des Wissenschaftsjahrs oder von Einzelveranstaltungen werden Forschungserkenntnisse und ihre forschungspolitischen Grundlagen in die Öffentlichkeit vermittelt.

Dabei geht es nicht zuletzt darum, den Dialog – sowohl mit der Fachwelt wie auch mit den Bürgerinnen und Bürgern – auch zu streitigen Fragestellungen zu befördern. Diesem Anliegen diente das öffentliche Podiumsgespräch am 2. März 2016 im Foyer des Berliner Dienstsitzes des BMBF. Im Verlauf dieses Gesprächs hat Bundesministerin Prof. Dr. Johanna Wanka u. a. verdeutlicht, dass Gendermainstreaming als politisches Analyseinstrument dazu dient, die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedarfe beider Geschlechter sicherzustellen, und es sich dabei nicht um eine inhaltlich mit Gender Studies austauschbare Begrifflichkeit handelt.

44. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)

Welche Personen in Leitungsfunktionen (Direktion bzw. Institutsleitung) der außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Leibniz-Gemeinschaft, Helmholtz Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., inklusive DLR, und Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.) befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell auch in leitenden Funktionen an öffentlichen Hochschulen inklusive der Hochschulen der Bundeswehr (Direktion bzw. Institutsleitung; bitte jeweils Namen, Funktion und Institution benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. März 2016

Auf der Leitungsebene der genannten Forschungseinrichtungen (Präsidenten, Vorstand, Geschäftsführer) sind einige Personen im Rahmen sog. gemeinsamer Berufungen tätig, um Forschung und Lehre stärker zu vernetzen und Synergieeffekte zu generieren. Die hierzu zwischen Einrichtung und Hochschule abgeschlossenen Vereinbarungen sehen eine gegenüber der Leitungsfunktion zeitlich geringfügige Lehrverpflichtung der berufenen Person an der Hochschule vor.

Die darüber hinausgehende Übernahme von Funktionen in der Hochschulleitung ist hierin nicht verpflichtend vorgesehen. Informationen hierzu liegen der Bundesregierung deshalb nicht vor.

45. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Wirkung wird die Novelle des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) zum 1. August 2016 auf die Teilnahme an beruflicher, nichtbetrieblicher allgemeiner Weiterbildung in den kommenden Jahren haben (bitte nach Teilnehmerzahl in Vollzeit und Teilzeit und Teilnehmenden im Berufsqualifikationsfeststellungsverfahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 8. März 2016

Durch die Verbesserungen und Erweiterungen der Fördermöglichkeiten mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (3. AFBGÄndG) wird mit einer Zunahme der Gefördertenzahl um 13 000 Geförderte gerechnet, die sich mit einer Aufstiegsfortbildung beruflich weiterbilden.

Entsprechend der derzeitigen Verteilung der Geförderten auf Voll- und Teilzeitfälle im Verhältnis von 44 Prozent zu 56 Prozent ist davon auszugehen, dass sich der kalkulierte Zuwachs der Geförderten auf Voll- und Teilzeitfälle auch in diesem Verhältnis verteilen wird.

Das AFBG ist kein Instrument der allgemeinen Weiterbildungsförderung oder Berufsqualifikationsfeststellung. Hierfür stehen beispielsweise mit der Bildungsprämie, den Regelangeboten des SGB II/SGB III oder im Kontext des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) spezifische Instrumente zur Verfügung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

46. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was versteht die Bundesregierung unter „menschenrechtsbasiertem Grenzmanagement“ (vgl. BMZ-Papier „Neue Akzente der BMZ-Flüchtlingspolitik“, S. 3), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wer im so genannten Multifunktionszentrum in Agadez/Niger untergebracht, beraten und von dort in ihr/sein Herkunftsland zurückgeführt wurde (bitte nach Herkunftsland und Dauer des Aufenthalts aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. März 2016

Der Begriff des „menschenrechtsbasierten Grenzmanagements“ orientiert sich an folgenden Kriterien:

a) Die gesetzlichen Grundlagen des Grenzmanagements sind mit internationalen Menschenrechtsstandards vereinbar.

b) Die Grenzsicherungsmaßnahmen werden regelmäßig auf ihre Vereinbarkeit mit menschenrechtlichen Verpflichtungen (wie z. B. Nichtdiskriminierung, Verbot der Folter oder unmenschlichen Behandlung) überprüft.

c) Ein unverhältnismäßiger Einsatz von Zwangsmaßnahmen (wie z. B. Inhaftierung) und Waffen bei Grenzsicherungsmaßnahmen wird vermieden.

d) Das Grenzmanagement ist transparent; die zuständigen Institutionen genügen ihrer Rechenschaftspflicht. Es besteht im Fall von Beschwerden seitens Migrantinnen und Migranten Zugang zu Überprüfungs- und Beschwerdemechanismen sowie zu gerechten Verfahren vor einem unabhängigen Gericht.

e) Die Kapazitäten für Rettungsmaßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Würde von Migrantinnen und Migranten werden ausgebaut.

f) Sicherheitskräfte werden kontinuierlich im Hinblick auf menschenrechtliche Standards fortgebildet.

Als Referenzdokument für die genannten Kriterien dienen die vom Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights entwickelten „Recommended Principles and Guidelines on Human Rights at International Borders“.

Die Umsetzung eines „menschenrechtsbasierten Grenzmanagements“ gehört dabei zu den hoheitlichen Aufgaben der Partnerländer; das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung kann den verantwortlichen Institutionen in den Partnerländern mit den Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit beratend zur Seite stehen.

Ein „Multifunktionszentrum“ in Agadez/Niger ist derzeit noch nicht in Betrieb. Es wird dort aber durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) ein Zentrum für Migranten betrieben, in dem diese beherbergt und versorgt werden können sowie Beratung und Hilfe zur freiwilligen Rückkehr in ihre Herkunftsländer erhalten. Bisher wird das Angebot des Zentrums nach Angaben der IOM vor allem von aus Libyen rückkehrenden Arbeitsmigranten aus verschiedenen westafrikanischen Ländern genutzt. Laut Registrierung der IOM waren dies im letzten Jahr 301 Personen aus dem Senegal, 78 aus Gambia, 68 aus Guinea Bissau, 61 aus Guinea, 60 aus Kamerun, 54 aus Mali und insgesamt 79 Personen aus 13 weiteren afrikanischen Staaten. Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über die Aufenthaltsdauer von Flüchtlingen in Agadez.

Zahlen über von dort zurückgeführte Personen liegen der Bundesregierung ebenfalls nicht vor.

47. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine Hungersnot durch El Niño mit bis zu 50 Millionen Betroffenen allein in Afrika abzuwenden, und inwieweit hat die Bundesregierung Erkenntnisse zu unterschiedlich stark ausgeprägter Resilienz von verschiedenen Anbausystemen (beispielsweise agrarökologische Ansätze), die zu einer Neujustierung der Entwicklungszusammenarbeit in diesem Bereich führen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. März 2016

Die Bundesregierung hat bereits 2015 auf die durch EI Niño bedingte Krise im östlichen und südlichen Afrika reagiert. Das BMZ hat in diesem Kontext bisher Mittel in Höhe von über 70 Mio. Euro für besonders betroffene Länder bereitgestellt. Die damit geförderten Maßnahmen dienen der Verbesserung der Ernährungssituation, der nachhaltigen Bewirtschaftung von knappen Wasserressourcen, der Förderung landwirtschaftlicher Produktion sowie der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der lokalen Bevölkerung gegenüber Hungerkrisen. Zur Bekämpfung der Folgen von EI Niño plant die Bundesregierung die folgende Erweiterung der Maßnahmen:

Jahr	Land	Träger	Fin. Unterstützung (Mio. EUR)	Verwendungszweck
2016 AA	Somalia	UNDP/OCHA	3,0	Einzahlung in den Common Humanitarian Fund Somalia, aus dem humanitäre Hilfsprojekte lokaler und internationaler Hilfs- und Nichtregierungsorganisationen nach vor Ort festgestelltem Bedarf kurzfristig gefördert werden können
2016 AA	Äthiopien	UNDP/OCHA	2,5	Einzahlung in den Common Humanitarian Fund Äthiopien, aus dem humanitäre Hilfsprojekte lokaler und internationaler Hilfs- und Nichtregierungsorganisationen nach vor Ort festgestelltem Bedarf kurzfristig gefördert werden können
2016 AA	Somalia	IKRK	3,0	Nahrungsmittelversorgung, Gesundheitsversorgung und Schutz
2016 AA	Mosambik	NGO, voraussichtlich Deutsche Welthungerhilfe und Care	1,0	Ernährungssicherung in Dürrekrise
2016 AA	Simbabwe	NGO, voraussichtlich Help	0,5	Ernährungssicherung in Dürrekrise
2016 BMZ	Äthiopien	GIZ	5,0	Ernährungssicherung und Resilienzstärkung
	Südsudan	UNICEF	3,0	Maßnahmen der Gesundheitsversorgung
	Somalia	CARE	2,3	Stärkung von Resilienz
Summe			**20,3**	

Die Förderung von Maßnahmen des Welternährungsprogramms im Sudan und in Somalia in zweistelliger Millionenhöhe sowie im Südsudan über 4 Mio. Euro ist in Planung. Die Förderung weiterer Hilfsmaßnahmen und eine Möglichkeit der Aufstockung bestehender Vorhaben in den betroffenen Ländern – sowohl zur kurzfristigen Verbesserung der Situation als auch mittel- und langfristig zur Resilienzstärkung – werden geprüft.

Resilienz ist ein umfassendes, multisektorales Konzept, das über landwirtschaftliche Anbausysteme hinausgeht und auf Betriebsebene weitere Aspekte berücksichtigt wie Kapitalausstattung, Zugang zu außerlandwirtschaftlichem Einkommen, Krediten, Wissen oder sozialen Sicherungssystemen. Bezogen auf landwirtschaftliche Anbausysteme gibt es zahlreiche Maßnahmen, die Ertragshöhe, Ertragssicherheit und damit Ernährungssicherung und Einkommen gegen externe Schocks und Auswirkungen des Klimawandels stabilisieren. Dazu gehören klassische Maßnahmen einer nachhaltigen Landwirtschaft, die durch Verbesserungen der Bodenfruchtbarkeit und Wassereffizienz, die Diversifizierung der Kulturen, Nutzung standortangepasster Arten und Sorten u. Ä. die landwirtschaftliche Erzeugung ertragreicher, aber auch ertragssicherer gestalten. Diese klassischen Maßnahmen einer nachhaltigen Landwirtschaft können zusätzlich auf ihre Wirkungen im Hinblick auf Klimaanpassung und -minderung betrachtet werden und durch weitere spezifische Techniken ergänzt werden, um die Resilienz zu stärken.

Viele dieser Maßnahmen finden auch in der ökologischen Landwirtschaft Anwendung und tragen zur Stabilisierung der Produktion und damit zur besseren Resilienz bei. Welche Anbausysteme im Hinblick auf externe Schocks und Einwirkungen des Klimawandels mehr Vorteile bieten, hängt dabei von den zahlreichen, spezifischen Standortfaktoren und den Präferenzen der Landwirte für einzelne Maßnahmen/Techniken ab.

Berlin, den 18. März 2016



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333